

# Satzung TSV Hagelloch1913 e.V. –

Der heutige Turn- und Sportverein Hagelloch e.V. wurde am 2. Februar 1913 als Freie Turnerschaft Hagelloch gegründet.

Seit seiner Gründung spielt der Verein eine mitbestimmende Rolle im gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Dorfes.

Im April 1933 wurde der Verein durch die damaligen Machthaber verboten. Das Eigentum des Vereins wurde eingezogen. „Eine von Idealen getragene Idee hatte somit ihr Ende gefunden“. (Eduard Schneck in seiner Gründungsgeschichte).

So erfolgte am 30. September 1948 die Wiedergründung des Vereins mit Genehmigung der französischen Militärregierung.

Die zunächst von dem alten Turn- und Sportverein übernommene Satzung wurde am 25. April 1963, am 16. März 1991 und am 17.09.2015 durch jeweils eine neue Satzung ersetzt.

Die Entwicklung von Turnen, Spiel und Sport und deren zunehmende Bedeutung in der Gesellschaft, das stete Wachsen des Vereins und die Anpassung seiner Funktion an heutige Bedürfnisse und an das Vereinsrecht haben dazu geführt, dass sich neue Formen im Aufbau, im Aufgabengebiet, in der Verwaltung und in der Organisation als notwendig erwiesen haben.

In der Erkenntnis dessen hat die Mitgliederversammlung nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02. Februar 1913 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hagelloch e.V. 1913“ (TSV Hagelloch).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Hagelloch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer: VR 380191) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die sportliche Grundlagenausbildung von Kindern und Jugendlichen
- b) die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports
- c) sportliche Freizeitgestaltung

Dies geschieht nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. (Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB) Für satzungsgemäße Tätigkeiten in den Diensten des Vereins kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach §3 Nr. 26 EStG (sog. „Übungsleiterpauschale“) und nach §3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“) ausbezahlt werden. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 4 Mitgliedschaft

#### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden.
- 1.2 Juristische Personen können außerordentliches Mitglied werden.
- 1.3 Mitglieder des Vereins sind:
  - a) die Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) die Jugendlichen (ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
  - c) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
  - d) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben. Sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 1.4 Nach Eintritt der Volljährigkeit haben die Mitglieder folgende Möglichkeiten, über die sie schriftlich informiert werden:
  - a) einen eigenen Mitgliedsaufnahmeantrag stellen
  - b) Sonderkündigungsrecht innerhalb einer Frist von 3 Monaten
- 1.5 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Formular.
- 2.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.  
Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 2.3 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht.
- 2.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 2.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung, gleichzeitig wird der festgesetzte Beitrag fällig.

2.6 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

### **3. Änderung von Mitgliederdaten**

3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. bei Volljährigen: Immatrikulationsbescheinigungen, Bescheinigung Freiwilligendienst etc., Ausbildungsbescheinigungen, Wechsel des Familienstandes)

3.2 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach 3.1.c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

4.2 Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine Streichung kann auch dann vorgenommen werden, wenn das Mitglied nicht mehr erreichbar ist.

4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Turn- und Sportrates, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Turn- und Sportrates anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Turn- und Sportrates kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4.5 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Dienstleistungen und Umlagen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu bezahlen ist der im Kalenderjahr fällige Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Mitgliedsbeitrages besteht.
5. Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
6. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Turn- und Sportrat
- Die Vereinsjugend

## **§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie kann in Präsenz und/oder virtueller Form durchgeführt werden. Die Präsenzform ist der virtuellen Form vorzuziehen. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Post oder Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Teilnahmeberechtigt sind:
  - Jugendliche Mitglieder mit Diskussionsrecht
  - Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied mit Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht
  - Außerordentliche Mitglieder ohne Stimm-, aktives oder passives Wahlrecht
4. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten alle ordentlichen Mitglieder das passive Wahlrecht.

5. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 21. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.
  6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Es obliegt dem Beschluss des Turn- und Sportrats, ob über eingegangene Anträge an der Mitgliederversammlung oder in einer dafür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt wird.
  7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
  11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
  12. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  13. In Abwesenheit kann nur in ein Amt gewählt werden, wenn eine schriftliche Willenserklärung des zu Wählenden vorliegt.
- 14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfenden
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
  - Entlastung der Abteilungsleitungen
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der 4 Beisitzenden in den geraden Jahren
  - Wahl der Kassenprüfenden
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, sonstiger Dienstleistungspflichten und Umlagen gemäß § 5 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Abstimmung über Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
15. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

- der Turn- und Sportrat aufgrund eines fristgerecht eingegangenen Antrags, dessen Inhalt eine Information aller Mitglieder zur Meinungsbildung zwingend voraussetzt, dies einfordert.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

- a) der Vorstand Sport
- b) der Vorstand Verwaltung
- c) der Vorstand Finanzen
- d) der Vorstand Organisation
- e) der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Vorstände wählen aus ihrem Kreis eine vertretende Person, die den Verein repräsentiert.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zweier genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### 3. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Vorstand Sport
- Vorstand Verwaltung

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Vorstand Organisation
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

### 4. Zuständigkeit

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan innerhalb der Geschäftsordnung festgelegt.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Turn- und Sportratssitzungen
- Ausführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Turn- und Sportrates
- Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### 5. Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder virtueller Form stattfinden können. Der zuständige Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Turn- und Sportrat per einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 11 Der Turn- und Sportrat**

Der Turn- und Sportrat des Vereins besteht aus

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitungen und Stellvertretungen
- den Beisitzenden
- der Gesamtjugendleitung
- dem/der Koordinator\*in Jugendfußball

1. Weitere Mitglieder können auf Einladung des Vorstandes beratend an der Turn- und Sportratsitzung teilnehmen.
2. Scheiden Beisitzende während der Amtsperiode aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
3. Der zuständige Vorstand lädt in regelmäßigen Abständen die Mitglieder des Turn- und Sportrats per Mail oder Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu Sitzungen ein. Diese können in Präsenz und/oder virtueller Form stattfinden. Eine Tagesordnung und Anträge über die abgestimmt werden sollen, müssen der Einladung entnommen werden können.
4. Der zuständige Vorstand leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse des Turn- und Sportrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Vorstände. Bei deren Stimmengleichheit entscheidet der repräsentierende Vorstand.
6. Über die Beschlüsse des Turn- und Sportrats ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß überschreiten, kann der Turn- und Sportrat eine Geschäftsführung und soweit erforderlich, weitere Kräfte bestellen.
8. Der Turn- und Sportrat kann eine beauftragte Person für Spenden- und Sponsoring, bei Bedarf mit Stimmrecht, wählen.
9. Der Turn- und Sportrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Dies sind u.a.
  - Koordination sportlicher Interessen der unterschiedlichen Abteilungen
  - Koordination verschiedener Veranstaltungen
  - Beschluss Geschäftsordnung, Abteilungsordnung, Datenschutzverordnung
  - Vorbereitung zur Beschlussfassung: Satzungsänderungen, Ehrenordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung
  - Gründung und Auflösung von Abteilungen

## **§ 12 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder und Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr an, sowie die beiden gewählten Jugendvertreter und die Gesamtjugendleitung mit Stellvertretung.

2. Mindestens alle zwei Jahre muss eine Jugendvollversammlung stattfinden, in der die Gesamtjugendleitung mit Stellvertretung, sowie die Jugendvertreter jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
4. Stimmberrechtigt ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr und die gewählten Jugendvertreter mit der Gesamtjugendleitung.
5. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vereinsvorstandes und tritt mit der Bestätigung in Kraft.
6. Die Gesamtjugendleitung und Stellvertretung sind Mitglieder im Turn- und Sportrat.
7. Näheres regelt die Jugendordnung.

### **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzverordnung sowie eine Jugendordnung geben.

Zuständigkeiten:

Mitgliederversammlung	Beitragsordnung Ehrenordnung Finanzordnung
Turn- und Sportrat	Abteilungsordnung Datenschutzverordnung Geschäftsordnung
Vorstand	Aufgabenverteilung der Vorstands-aufgaben (Teil der Geschäftsordnung)
Vereinsjugend	Jugendordnung (von der Vereinsjugend beschlossen vom Vorstand bestätigt)

### **§ 14 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, in denen Leistungs- und Breitensport ausgeübt wird, gibt es verschiedene Abteilungen oder diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Turn- und Sportrates gegründet oder aufgelöst.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung und einer Stellvertretung geleitet. Die Abteilungsleitung ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB. Sie ist zuständig für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb innerhalb der Abteilung, welcher durch das Bereitstellen geeigneter Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen sicherzustellen ist.
3. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbstständig durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
4. Die Führung der Abteilungskassen obliegt dem Vorstand Finanzen.
5. Die Verpflichtung bezahlter Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Mindestens alle zwei Jahre muss eine Abteilungsversammlung stattfinden, in der die Abteilungsleitung und Stellvertretung gewählt wird. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung sind deren Mitglieder zu hören.
8. Alles Übrige regelt die Abteilungsordnung.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Turn- und Sportrat kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 4 Ziffer 4.4 der Satzung

## **§16 Finanzen**

Einzelheiten regelt die Finanzordnung

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt zwei Jahre. Gewählt wird in den geraden Jahren.
2. Die Kassenprüfenden sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfenden sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfenden die Entlastung
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§18 Ehrungen**

Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung

## **§ 19 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung.

## **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wählt sie aus dem Vorstand zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Hagelloch zu verwenden hat.

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.